Vesoffentlidt: Hodsdudanseiges 4/2021, 28. Oktober 2021

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten für Verwaltungsdienstleistungen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock (Hochschulgebührensatzung)

vom 4. Februar 2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Oktober 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 5 bis 12 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368) sowie § 1 Absatz 1 und 2 und § 23 Absatz 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. S. 366, ber. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Hochschulgebührensatzung:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Gebühren und Entgelte	4
§ 3 Auslagen	4
§ 4 Entstehung der Gebührenschuld	4
§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass	5
Teil 2 Gebühren der Hochschulbibliothek	5
§ 6 Mahngebühren und Gebühren für besonderen Verwaltungsaufwand	5
Teil 3 Gebühren des Tonstudios	5
§ 7 Gebühren für die Erstellung von Tonträgern	5
Teil 4 Gebühren im Sachgebiet 2: Studierenden- und Institutsverwaltung	5
§ 8 Gasthörer-, Prüfungs- und Verwaltungsgebühren	6
Teil 5 Entgelte	8
§ 9 Entgelte für die Vermittlung künstlerischer studentischer Nebentätigkeiten	8
§ 10 Entgelte für die Überlassung von Parkplätzen an Dritte	8
§ 11 Entgelte für die Nutzung der Kopiergeräte	8
§ 12 Inkrafttreten	9

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Für die nachfolgend genannten Verwaltungsdienstleistungen erhebt die Hochschule für Musik und Theater Rostock Gebühren, Beiträge und Entgelte.

§ 2 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Erbringung von Lehrangeboten, die nicht Bestandteil einer Prüfungs- und Studienordnung sind, insbesondere im Sprachbereich, Teilnahme an weiterbildenden Studien gemäß § 31 des Landeshochschulgesetzes, Gasthörerschaft gemäß § 22 des Landeshochschulgesetzes, Benutzung und Inanspruchnahme von Leistungen von Hochschuleinrichtungen durch Dritte, Inanspruchnahme besonderer Leistungen in den Bereichen Bibliothek, Archiv und EDV, Erstellung von Mehrfachschriften, Durchführung von Eignungsprüfungen in Fächern, in denen Eignungsprüfungen einen besonderen Aufwand erfordern sowie die Beschaffung von Ersatzgegenständen werden Gebühren erhoben.
- (2) Für die Vermittlung künstlerischer Nebentätigkeiten, für Kopien sowie für die Überlassung von Parkplätzen an Dritte werden Entgelte erhoben.
- (3) Für Verwaltungsleistungen, die aufgrund von Versäumnissen anfallen, werden Säumnisgebühren erhoben. Hierzu zählen insbesondere Gebühren für eine verspätete Entrichtung von Gebühren, für eine verspätet beantragte Immatrikulation, Rückmeldung oder Prüfungsanmeldung, für eine nachträgliche Änderung der Fachrichtung, für die nachträgliche Änderung des Belegens von Kursen sowie für eine verspätete Rückgabe von Druckschriften oder anderen Informationsträgern (Bibliotheksgut).

§ 3 Auslagen

Aufwendungen für den Ersatz von Schlüsseln und Parkkarten nach Verlust oder Beschädigung werden als Auslagen erhoben.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Sofern in den Gebührenverzeichnissen nichts anderes bestimmt ist, entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Stelle, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Sofern in den Gebührenverzeichnissen nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin fällig.
- (3) Ist in einer Prüfungs- und Studienordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen kann oder muss, so ist die entsprechende Gebühr oder der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, an der sich der oder die Studierende als Haupthörer bzw. Haupthörerin immatrikuliert hat.
- (4) Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, oder im

Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind, sind von der entsprechenden Gebühr- oder Beitragspflicht ausgenommen. § 3 bleibt davon unberührt.

§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Auf Antrag kann die entsprechende Gebühr oder der Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert werden.
- (3) Auf Antrag des Benutzers oder der Benutzerin kann eine Gebühr erlassen oder ermäßigt werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

Teil 2 Gebühren der Hochschulbibliothek

§ 6 Mahngebühren und Gebühren für besonderen Verwaltungsaufwand

Im Bereich der Hochschulbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Überschreitung der Leihfrist je Mahnung und Verbuchungseinheit

1. Mahnung		2,00 €
2. Mahnung	4,00 €, kumuliert	6,00 €
3. Mahnung	6,00 €, kumuliert	12,00 €

Zweitausfertigung eines Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung5,00 €

Ersatz des Mediendatenträgers bei Verlust oder Beschädigung 14,00 €

Verwaltungsaufwand für die Wiederbeschaffung von abhanden gekommenen oder beschädigten Informationstiteln je 30,00 €

Darüber hinaus hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung pro Informationstitel zu tragen.

Teil 3 Gebühren des Tonstudios

§ 7 Gebühren für die Erstellung von Tonträgern

Bei Kopie einer Tonaufnahme auf Tonträger werden pro Tonträger 5 € zur Deckung des Arbeits- und Materialaufwandes erhoben. Es werden nicht mehr als fünf Tonträger erstellt.

Teil 4 Gebühren im Sachgebiet 2: Studierenden- und Institutsverwaltung

§ 8 Gasthörer-, Prüfungs- und Verwaltungsgebühren

(1) Im Sachgebiet Studierenden- und Institutsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
1.	Gebühren für Gasthörer/innen	pro Semester	
1.1	Bis zu 3 SWS	-	65,00
1.2	bis zu 5 SWS		100,00
1.3	bis zu 10 SWS		180,00
1.4	bis zu 15 SWS		260,00
1.5	bis zu 20 SWS		350,00
1.6	bis zu 25 SWS		430,00
1.7	bis zu 30 SWS		510,00
1.8	Einzelunterricht	pro Unterrichtsstunde	100,00
2.	Gebühr für künstlerische oder	pro Semester	,
	theoretische Kleingruppen	•	
2.1	Gehörbildung (1 SWS)		250,00
2.2	Tonsatz oder Chorleitung (2 SWS)		500,00
3.	Gebühr für Vorstudienjahr zum		1,1,1
	Zweck des Spracherwerbs oder zur		
	Studienvorbereitung in der YARO		
3.1	Gebühr für Einstufungstest Deutsch		45,00
	im Rahmen der Eignungsprüfung		,
3.2	Gebühr für Hauptfachunterricht im	pro Semester 1,5 SWS	800,00
	Vorstudienjahr	(= 4 Monate)	
		monatlich 200 €	
3.3	Deutschkurs	pro Semester 9 Std. (15 Wochen = 135 Std.)	640,00
3.4	Intensivkurs Deutsch	20 Std./Woche (über 3 Wochen = 60 Std.)	290,00
4.	Gebühren für Prüfungen	je Prüfung	
	Eignungsprüfung		50,00
5.	Verwaltungsgebühren	je Verfahren	
5.1	Ausstellen einer Zweitschrift des Gasthörerscheins		7,00
5.2	Ausstellen einer Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades		30,00
5.3	Ausstellen einer Zweitschrift eines		25,00
	Prüfungszeugnisses, eines Transcript		,
	of Records und eines Diploma		
	Supplements		
5.4	Ausfertigung einer Zweitschrift der		7,00
	Bestätigung von Ausfallzeiten zur		
	gesetzlichen Rentenversicherung,		
	Exmatrikulationsbescheinigung;		
	Ausfertigung einer Zweitschrift des		

	Semesterausweises und einer		
	Studienbescheinigung		
5.5	Zweitausstellung des Studienbuchs		10,00
5.6 a	Anschriftenermittlung		11,00
5.6 b	Anschriftenermittlung beim		40,00
	Einwohnermeldeamt		
5.7	Aktenauskunft (beispielsweise aus		25,00
	Studierendenakten für den privaten		
	Gebrauch)		
6.	Säumnisgebühren	je Verfahren	
6.1	Verspätete Rückmeldung		25,00
6.2	Verspätete Prüfungsanmeldung		10,00

- Zu 1.1 1.8, Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin.
- 2.1 2.2: Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Gasthörerscheines.

Bei materialaufwendigen Lehrveranstaltungen ist der Materialaufwand zusätzlich zu erstatten.

- Zu 3.1: Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung. (Wer ein Sprachzertifikat gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorlegt, ist von der Prüfungsgebühr befreit.)
- Zu 3.2 3.4: Die Gebühr wird fällig mit Beginn jedes Semesters, in dem der Unterricht bzw. Kurs belegt wird (1. April bzw. 1. Oktober). Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Unterrichts- bzw. Kursteilnahme.
- Zu 4: Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.
- Zu 5.1 5.7: Die Gebühr wird fällig mit der Antragstellung.

Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Vornahme der Verwaltungshandlung.

- Zu 6.1 6.2: Die Gebühr wird fällig mit der Rückmeldung bzw. mit der Prüfungsanmeldung.
- (2) Im Sachgebiet Studierenden- und Institutsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Teilnahme an weiterbildenden Studien werden Gebühren erhoben.

- Nr. 1 Weiterbildende Masterstudiengänge im Sinne von § 31 Absatz 1 Satz 2 LHG M-V sind folgende nichtkonsekutive Masterstudiengänge: Weiterbildender Masterstudien-gang Quereinstieg Lehramt.
- Nr. 2 Alle anderen Masterstudiengänge gelten als weiterbildende Studiengänge im oben genannten Sinne, sofern ein bereits abgeschlossenes Masterstudium an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes vorliegt. Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn der erste Masterstudiengang nach Ablauf der Regelstudienzeit nicht abgeschlossen worden ist.

Nr.	Gegenstand	Beitrag in € pro Studiensemester
1	Für die Teilnahme an weiterbildenden Studien gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes: Quereinstieg ins Lehramt Musik Quereinstieg ins Lehramt Theater	(noch nicht errechnet) ¹
2	Master of Arts Musikwissenschaft Master of Music Liedgestaltung, Kammermusik, Klavierduo, Gitarre und Klavier solo, Musikpädagogik, Komposition, Orchester, Musiktheorie, Konzertgesang, Bühnengesang, Dirigieren, Korrepetition	500 €

Teil 5 Entgelte

§ 9 Entgelte für die Vermittlung künstlerischer studentischer Nebentätigkeiten

- (1) Vermittelt die Hochschule für Musik und Theater Rostock an ihre Mitglieder entgeltliche Nebentätigkeiten jeglicher künstlerischer Art, so erhebt sie vom Auftraggeber pro vermitteltem Projekt ein Entgelt von 10 % der vereinbarten Bruttovergütung.
- (2) Das Vermittlungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung der künstlerischen Nebentätigkeiten an die Hochschule für Musik und Theater Rostock zu entrichten.

§ 10 Entgelte für die Überlassung von Parkplätzen an Dritte

Für die nächtliche Überlassung einer PKW-Stellfläche wird eine Gebühr von 20 € im Monat erhoben.

§ 11 Entgelte für die Nutzung der Kopiergeräte

Münzkopierer	0,05 €/Kopie A4

0,10 €/Kopie A3

Kartenkopierer 0,04 €/Kopie A4 s/w

0,08 €/Kopie A3 s/w 0,22 €/Kopie A4 farbig 0,44 €/Kopie A3 farbig

¹ Der sog. Quereinstiegsmaster wird aktuell auf der Grundlage der Zielvereinbarung erarbeitet, über die Höhe der Studiengebühren wird voraussichtlich im kommenden Wintersemester durch weitere Änderungssatzung befunden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Vorher entstandene Gebührenrechtsverhältnisse bleiben hiervon unberührt. Die Hochschulgebührensatzung vom 7. Juli 2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 3. Februar 2021.

Rostock, den 4. Februar 2021

Der Rektor der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Prof. Dr. Reinhard Schäfertöns

	35	